



Digitalkonferenz IV

Preisverhandlungen/Finales Angebot/Nachprüfung

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

**KUNZ Rechtsanwälte
Haifa-Allee 38
55128 Mainz**

www.kunzrechtsanwaelte.de

**KUNZ Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Agenda

- 1 Preisverhandlungen**
- 2 Finales Angebot**
- 3 Nachprüfung/Rechtsschutz**

1. Preisverhandlungen

Bei offenen oder nicht offenen Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 17 Abs. 4 VgV:

Der öffentliche Auftraggeber fordert zur Abgabe eines Erstangebotes auf= sog. indikatives Angebot.

Aber: § 17 Abs. 11 VgV:

Der öffentliche Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Interessenbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat.



Der Bieter ist dann an sein erstes Angebot gebunden. Es finden keine Verhandlungen statt.

1. Preisverhandlungen

Im Verhandlungsverfahren gilt: Nach Ablauf der Angebotsfrist beginnt ein dynamischer Prozess

In dem sich Änderungen auf Nachfrage- als auf Angebotsseite ergeben können.

§ 17 Abs. 10 VgV:

Der öffentliche Auftraggeber

verhandelt mit den Bietern

über die von Ihnen eingereichten Erstangebote

über eventuelle Folgeangebote

mit Ausnahme der endgültigen Angebote

mit dem Ziel, die Angebote **inhaltlich** zu verbessern.

Keine Vorgaben, wie die Verhandlungen ablaufen haben.

Achtung: Die grundlegend bekannt gegebenen Zuschlagskriterien stehen aber nicht zur Disposition.

Zuschlag und Zuschlagskriterien

- „Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste** Angebot erteilt“
 - Bester Preis
 - Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Vorgabe von **Festpreisen** möglich (§ 58 Abs. Nr. 3 S. 2VgV), Wertung dann nur anhand qualitativer Kriterien.

2. Finales Angebot

Nach Abschluss der Verhandlungen:

Aufforderung zur Abgabe eines letztverbindlichen Angebots



Verhandlungen sind danach nicht mehr zulässig

Sofern die Angebotsunterlagen vom AG geändert wurden, sind alle Vergabeunterlagen mit vollständigem Vertrag und allen Anlagen nochmals zu verschicken

Einheitliche Frist für alle Bieter

Anschließende Wertung auf Basis der Zuschlagskriterien

§ 50 UVgO

Sonderregelung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

§ 46 UVgO

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1)

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

(2)

§ [30](#) Absatz 2 gilt für Informationen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

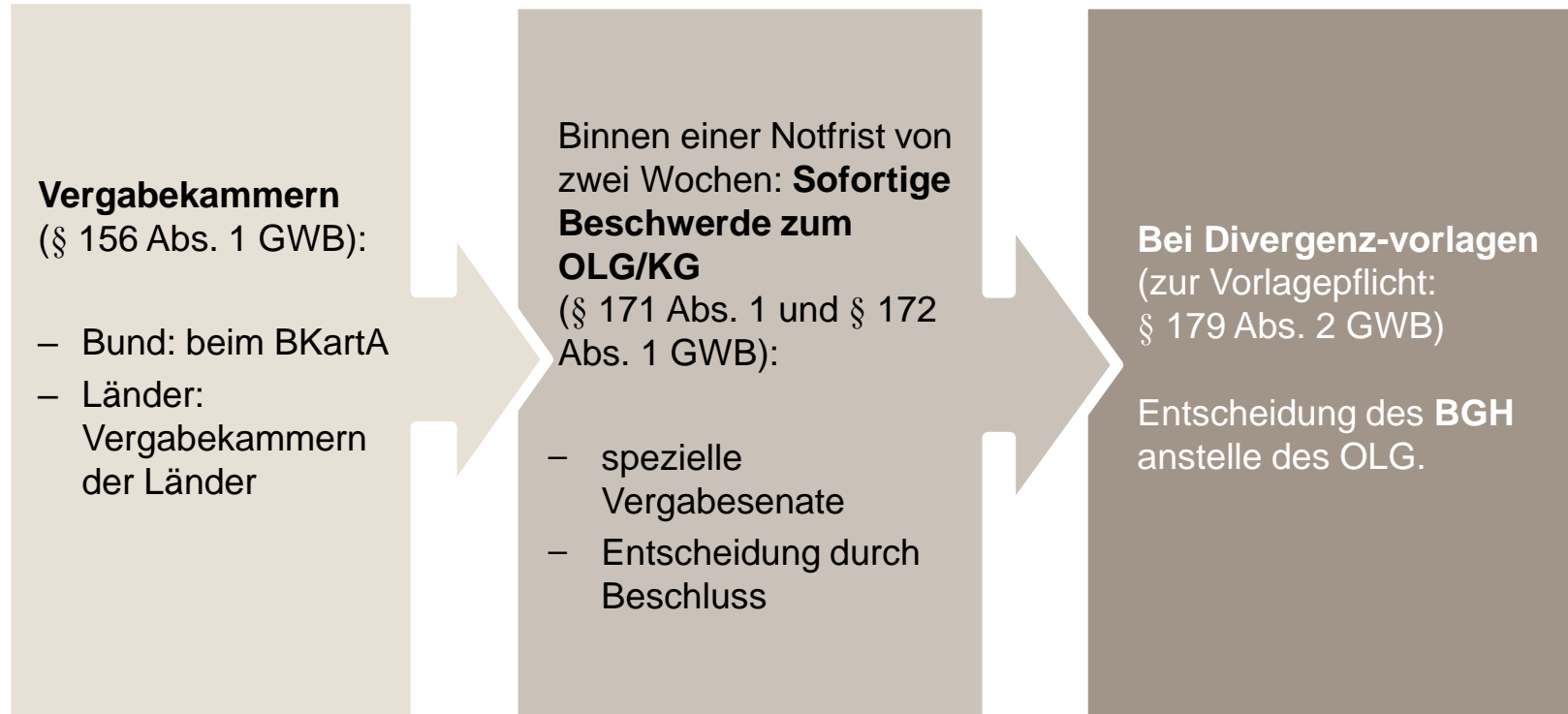
Rechtsschutz oberhalb der Schwellenwerte

- Überprüfung durch die Vergabekammern und Oberlandesgerichte (§§ 155 ff. GWB)

Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

- Einstweiliger Rechtsschutz vor ordentlichen Gerichten
- Rh.-Pf.: § 7a Abs. 1 MFG
Landesverordnung (seit 01.06.2021)

Überblick



3. Nachprüfung Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

Anwendungsbereich

- öffentliche Aufträge aller haushaltsrechtlich gebundenen Vergabestellen (**Ausnahme:** oberste Landesbehörden)
- **Nicht** erfasst: Unternehmen der öffentlichen Hand in Privatrechtsform

Rechtsschutz nur, wenn Auftragswert oberhalb der Prüfungswertgrenzen

- Für Bauleistungen

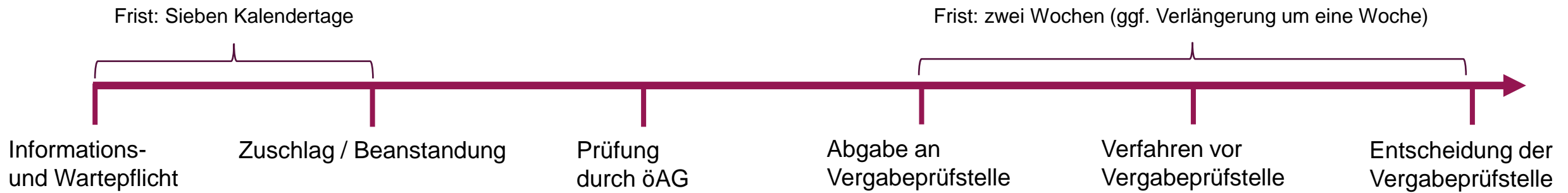
- Vom 01.06.2021 bis zum 30.06.2022 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) je Los
- Ab dem 01.07.2022 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) je Los

- Für Liefer- und Dienstleistungen

- Seit dem 01.06.2021 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) je Los

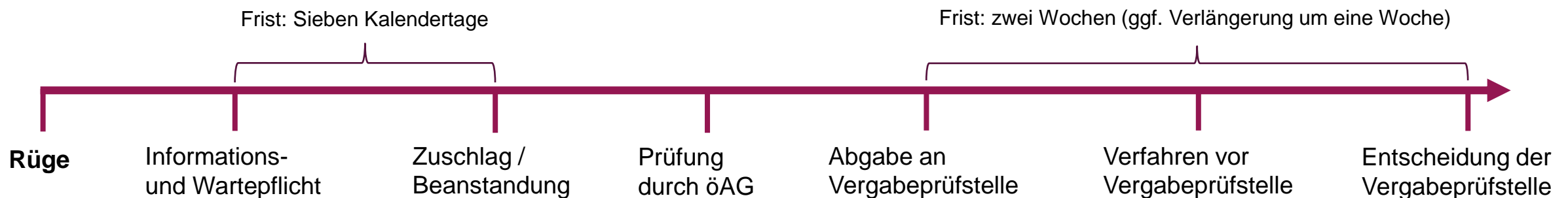
3. Nachprüfung Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

Verfahren



Rügeobliegenheit

- **Achtung:** Rügeobliegenheit für erkannte oder erkennbare Vergabeverstöße bereits vor Information über beabsichtigte Auftragsvergabe
- Rügeobliegenheit ist formelle Voraussetzung für Entscheidung durch Vergabeprüfstelle
- Rüge vor Information löst keine Nachprüfung aus



3. Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

Verfahren vor Vergabeprüfstelle

- **Vergabeprüfstelle:** Beim MWVLW als zentrale Nachprüfbehörde
- Vergabeprüfstelle entscheidet in **verwaltungsinternem Verfahren:**
 - Besondere Form der Rechts- und Fachaufsicht
 - Beschränkung grds. auf den Inhalt der Beanstandung
 - Kein Akteneinsichtsrecht / Mitwirkungsrechte des Bieters
 - Keine Pflicht zur umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle



Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht

Fachanwältin für Vergaberecht
theis@kunzrechtsanwaelte.de

FON 06131 971767 310

FAX 06131 971767 77